



4. Oktober 2004

Stadtrat Altstätten
Rathaus
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

24 Stadt Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan 'Heidenerstrasse'**
- **Baulinienplan 'Schachen II'**
- **1. Änderung Überbauungsplan 'Kobelwieserriet'**

Die Prüfung im Einzelnen ergibt:

Baulinienplan 'Heidenerstrasse'

Im Umlageungsplan der Baulandumlegung "Wanne-Locher" war eine Baulinie festgelegt worden (Art. 115 lit. a BauG). Praktisch für das ganze Gebiet der Landumlegung wurden die Regelungen durch einen neuen Überbauungsplan abgelöst. Einzig das Gebiet längs der Heidenerstrasse wurde von dem Überbauungsplan nicht erfasst. Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird auch auf diesem verbleibenden Abschnitt eine neue detaillierte Regelung getroffen. Der Plan ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

Baulinienplan 'Schachen II'

Mit diesem Baulinienplan soll im Gebiet Schachen, Lüchingen der Korridor für die 'Entlastungsstrasse Nord' gesichert werden. Diese Strasse ist für Altstätten ausserordentlich wichtig. Weil von einem Grundeigentümer in diesem Gebiet ein grosser Bau geplant wird (Glasgewächshaus), ist es im Sinne einer Sofortmassnahme zweckmässig, die Baulinie wenigstens auf diesem Abschnitt unverzüglich festzusetzen. Der Plan ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

1. Änderung Überbauungsplan 'Kobelwieserriet'

Das Gebiet 'Kobelwieserriet' konnte nur beschränkt auf eine eng begrenzte Nutzung (Sägereibetrieb / Landmaschinenreparaturbetrieb) eingezont werden. Mit der Änderung des Überbauungsplanes wird in einem Teilgebiet die Nutzung zusätzlich präzisiert. Die Änderung / Anpassung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.-- (Baulinienpläne je Fr. 200.--; Änderung Überbauungsplan Fr. 400.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung